

# Delsler Kreisblatt.

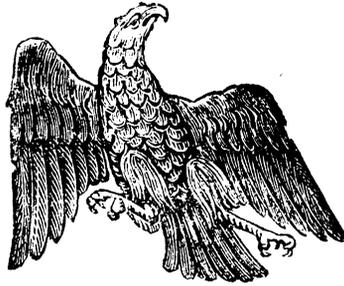
Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten

Kreisfommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,

Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag

M. Ludwigs Buchdruckerei Nothe, Politt & Co. in Dels.

Nr. 11.

Dels, den 14. März 1924.

62. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Landrats.

Berlin, den 28. Februar 1924.

#### Verordnung

des Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr feindlicher Bestrebungen.

Vom 28. Februar 1924. (RGBl. I S. 152.)

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung be-  
ordne ich:

#### § 1.

Die Verordnungen vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 905), 8. November 1923 (Reichsgesetzblatt 1924 I S. 8) werden mit Wirkung vom 1. März 1924 ab aufgehoben.

Außer Kraft mit diesem Zeitpunkt treten insbesondere die auf Grund dieser Verordnungen im Einzelfalle verfügten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Pressefreiheit und des Vereinsrechts. In Kraft bleiben bis auf weiteres lediglich diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit, die vom Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik bestätigt sind; auch diese Beschränkungen treten mit dem 15. März 1924 außer Kraft, soweit sie nicht von dem Reichsminister des Innern vorher aufgehoben oder auf Grund des § 2 dieser Verordnung erneuert werden.

#### § 2.

Zur Abwehr von Bestrebungen auf gesetzwidrige Aenderung der verfassungsmäßigen Staatsform kann der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen der Zivilverwaltung die notwendigen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zwecke sind insbesondere Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden insoweit vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Alle Zivilverwaltungsbehörden des Reichs, der Länder und der Kommunen haben den auf Grund des Abs. 1 ergehenden Befehlen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

Auf Verbote periodischer Druckschriften, auf Verbote und Auflösungen von Vereinen und Vereinigungen findet der § 5a, auf Beschränkungen der persönlichen Freiheit der § 5b der Verordnung vom 26. September 1923 (Reichsgesetzblatt 1923 I S. 905), 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1924 I S. 8) Anwendung.

#### § 3.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen sind verboten.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

#### § 4.

Wer den auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anordnungen des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach an-

deren Strafvorschriften eine schwerere Strafe verwickelt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichsminister des Innern kann bestimmte Teile des Reichsgebiets von der Anwendung der §§ 2 bis 4 der Verordnung ausnehmen.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichszkanzler.

Marx.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

Der Reichswehrminister.

Dr. Geßler.

\*

#### Verordnung Nr. 2

zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.

Vom 28. Februar 1924. (RGBl. I S. 153.)

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 bestimme ich:

Es ist verboten, militärisches Kampfgerät, insbesondere Militärmaschinen oder Munition für Militärmaschinen, feilzubalten, an Personen, die nicht zum Besitze solcher Gegenstände berechtigt sind, zu überlassen, den Erwerb oder das Ueberlassen zu vermitteln oder sich zum Erwerbe zu erbieten.

Das Verbot findet keine Anwendung auf die auf Grund des Friedensvertrages durch die Interalliierte Militärkontrollkommission zugelassenen Firmen für ihre Lieferung an solche amtliche Stellen, die nach den geltenden Bestimmungen ihre Organe mit diesen Gegenständen versehen dürfen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1924.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

\*

L. I. 1838.

Dels, den 12. März 1924.

Durch die vorstehende Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 sind die Verordnungen vom 26. 9., 8. 11. und 23. 12. 1923, Reichsgesetzbl. 1923 I, S. 905, 1084 und 1924 I S. 8 (Sonderkreisblatt Nr. 40 vom 29. 9. 1923) betreffend den militärischen Ausnahmezustand, mit Wirkung vom 1. 3. 1924 außer Kraft gesetzt.

Der Herr Minister des Innern hat in seiner Verfügung vom 29. 2. 1924 — II G 4538 — (Min.-Bl. für die preuß. innere Verwaltung vom 5. 3. 1924 S. 225) die nunmehr geschaffene Rechtslage festgestellt.

Nachstehend weise ich auf die besonders wichtigen Punkte hin:

Die von den Militärbefehlshabern als Inhaber der vollziehenden Gewalt erlassenen Anordnungen, mit Ausnahme der vom Staatsgerichtshof bestätigten Schutzhaftbefehle, für die im

§ 1 Absatz 2 Satz 2 vorstehender Verordnung besondere Bestimmungen getroffen sind, haben ihre Wirksamkeit verloren. Solange der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen von den in § 2 vorstehender Verordnung gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch gemacht haben, ist die Vereins-, Versammlungs- und Presse-Polizei nach Maßgabe der Bestimmungen zu handhaben, die in dieser Hinsicht schon vor der Verordnung vom 26. 9. 1923 in Kraft waren. Insbesondere verweise ich hierbei auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (Reichsgesetzblatt 1922 S. 535). Hierbei sind hervorzuheben: Verbot der Teilnahme an einer Versammlung oder Verabredung, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, Verbot der Teilnahme an einer Geheim- oder staatsfeindlichen Verbindung, die die Bestrebungen verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu untergraben, Verheimlichung von Waffenlagern, öffentliche Beschimpfung oder Herabwürdigung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches oder eines Landes, öffentliche Beschimpfung der Reichs- und Landesfarben, Veranstaltung verbotener Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen, Herausgabe verbotener periodischer Druckschriften.

Die amtliche Ueberwachung von öffentlichen Versammlungen durch Beauftragte der Polizeibehörde ist zulässig; unzulässig dagegen ist die amtliche Ueberwachung nicht öffentlicher Versammlungen. Eine überraschende Kontrolle ist bei solchen Versammlungen nur im Rahmen der Bestimmungen der Strafprozessordnung zulässig, also wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist. Die Auflösung einer Versammlung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 durch den Beauftragten der Polizeibehörde und die Beschlagnahme von Druckschriften gemäß § 20 dieses Gesetzes sind Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde, über die mir zwecks Weitergabe an den Herrn Oberpräsidenten sofort zu berichten ist. Im Falle der Auflösung einer Versammlung oder einer Vereinigung sind für die Beschlagnahme und Einziehung von Vereinsvermögen die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig. Das Tragen von Abzeichen von Vereinigungen, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Republik aufgelöst sind, ist verboten. In allen Fällen ist gegen die betreffenden Personen ein Ermittlungsverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 19 Absatz 2 dieses Gesetzes einzuleiten und zu diesem Zwecke ihre alsbaldige polizeiliche Vernehmung zu veranlassen.

Ich erinnere ferner an die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 22. 3. 1923 — II G 886 — (Min.-Bl. für die preuß. innere Verw. Seite 311) betreffend Selbstschutzorganisationen, die unterm 7. 4. 1923 — L. I. 2654 — den Ortspolizeibehörden, die das Ministerialblatt nicht halten, in Abschrift zugegangen ist. Hiernach ist die Sicherung von Versammlungen, die Ausübung von Straßen- und Postendienst, die Abwehr hochverräterischer Unternehmungen ausschließlich Sache der Polizei kraft des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes. Vereinigungen, deren Zweck die Erfüllung derartiger Aufgaben ist, laufen dem Strafgesetze zuwider, da § 132 R.-St.-G.-B. die Amtsannahme mit Strafe bedroht. Das gleiche gilt für Vereinigungen, die zu dem Zwecke gebildet sind, in Versammlungen, gleichviel welcher Richtung, die freie Meinungsäußerung der Versammlungsteilnehmer zu stören oder zu unterdrücken. Hier gelten § 240, 124, 125 R.-St.-G.-B.

Verboten ist weiterhin die Einrichtung eines eigenen Saalschutzes. Dies gilt sowohl für unpolitische wie für politische Versammlungen jeder Richtung, auch für Versammlungen politischer Parteien. Die Polizei hat durchaus die Pflicht, eine Versammlung, die nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verboten wird, erforderlichenfalls in ausreichendem Maße mit ihren Machtmitteln zu schützen. Gegen alle Organisationen, die unbefugt zu militärischer oder polizeilicher Betätigung, wie Selbstschutz, Saalschutz oder dergl. oder gar zu gemeinsamer Begehung strafbarer Handlungen, wie Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Nötigung und dergl. gebildet sind ohne Rücksicht auf die politische Richtung ungehäumt und mit aller Entschiedenheit mit den gesetzlich zulässigen Mitteln einzuschreiten. Infolge des Außerkräfttretens der Anordnungen der Militärbehörden ist auch das vom Chef der Heeresleitung unterm 23. 11. 1923 ergangene Verbot der kommunistischen Partei hinsichtlich geworden. (Siehe Sonderkreisblatt vom 27. 11. 1923 Nr. 48.) Dagegen sind die schon vor Verhängung des Ausnahmezustandes verfügten Verbote der proletarischen Hundertschaften (siehe Kreisblatt 1923 Seite 123), des Reichsausschusses

der deutschen Betriebsräte (siehe Kreisblatt 1923 Seite 204) und des Zentralausschusses der Großberliner Betriebsräte (siehe Kreisblatt 1923 Seite 219) in Geltung geblieben. Dagegen ist das Verbot der deutschvölkischen Freiheitspartei (siehe Kreisblatt 1923 Seite 93) nur insoweit aufrecht erhalten, als es sich auf die als militärische Kampforganisation zu betrachtende deutschvölkische Turner- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Ersatzorganisationen solcher Art bezieht. Dagegen ist es im übrigen aufgehoben worden im Hinblick auf die parlamentarische Betätigung der deutschvölkischen Freiheitspartei, wie sie insbesondere bei den jüngsten Wahlen zu den Landtagen in Thüringen, Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in Erscheinung getreten ist. (Siehe Kreisblatt 1924 Seite 49.) Die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 12. 5. und 29. 6. 1923 — II G 1603 und 1977 — (im Kreisblatt 1923 Seite 123 und 174 veröffentlicht) sind somit aufgehoben. Meine im Kreisblatt unterm 8. 8. 1923 Seite 185 veröffentlichte Bekanntmachung betreffend das Verbot von Versammlungen und Aufzügen verbleibt bis zur Aufhebung der vorstehenden Verordnung vom 28. 2. 1924 im Hinblick auf das im § 3 derselben enthaltene gleiche Verbot ihre Bedeutung. Bezüglich der Handhabung dieses Verbots verweise ich auf die durch meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. 9. Seite 224 und vom 23. 10. 1923 Seite 255 gegebenen Richtlinien. Danach fallen Leichenzüge in herkömmlicher Form, mit denen kein Demonstrationzweck verknüpft ist, nicht unter das vorerwähnte Verbot.

Von dem Verbot werden in gleicher Weise politisch bedenkliche wie politisch völlig unbedenkliche Veranstaltungen dieser Art betroffen; allein die örtlichen Sicherheitsverhältnisse entscheiden hier. Die ausnahmsweise Gestattung solcher Veranstaltungen kann nur bei ganz besonderer Sachlage, und zwar wenn die Veranstaltung im allgemeinen Interesse wünschenswert ist, erfolgen. Die Gewährung von Ausnahmen hat sich der Herr Minister selbst vorbehalten. Anträge dieser Art sind den Ortspolizeibehörden rechtzeitig vorzulegen, die sie unter Befugung ihrer Stellungnahme zwecks Weitergabe an den Herrn Minister mir einzureichen haben. Die Ortspolizeibehörden haben hierbei zu berücksichtigen, daß der Zweck der Verfügung die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu fördern, nicht durch unbegründete Ausnahmen, die immer zu Verurteilungen und Bestimmungen Anlaß geben, verhindert oder verwischt werden darf. Unmittelbar und verspätet bei dem Herrn Minister des Innern eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung.

W. A.

De l s, den 10. März 1924.

Die inzwischen in der Tagespresse bekanntgegebene Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt über die Berechnung der Miete für den Monat März weist gegenüber der Regelung für den Monat Februar nicht unwesentliche Änderungen auf. Abgesehen von der Erhöhung des Zuschlags für laufende Instandsetzungsarbeiten um 2 v. H. ist dem Vermieter eine sehr viel erweiterte Möglichkeit gegeben, einen Teil der Betriebskosten umzulegen, nämlich unter folgenden Voraussetzungen:

- 1) Es wird unterstellt, daß in den Betriebskosten 3 v. H. der Friedensmiete für Wassergeld enthalten sind. Weist der Vermieter nach, daß er mit diesen 3 v. H. im Monat nicht ausreicht, so ist er berechtigt, den überschießenden Betrag umzulegen.
- 2) In den Betriebskosten ist unter anderem auch die staatliche Grundvermögenssteuer (Grund- und Gebäudesteuer) sowie der Zuschlag hierzu enthalten, den die Gemeinde erhebt. Soweit dieser Zuschlag 100 v. H. übersteigt, kann der Vermieter den überschießenden Betrag auf die Mieter umlegen.
- 3) Unter den gleichen Voraussetzungen ist die erweiterte Umlage des Wassergeldes und des gemeindlichen Zuschlages zur Grundvermögenssteuer auch noch für den Monat Februar zulässig.

In denjenigen Gemeinden, die statt des Zuschlages zur Grundvermögenssteuer eine selbständige Grundvermögenssteuer erheben ist derjenige Betrag umlagefähig, der höher ist als ein Zuschlag von 100 v. H. zur staatlichen Grundvermögenssteuer.

Im übrigen ist es bei der Nachschußpflicht des Mieters in Höhe von 3 v. H. der Friedensmiete für den Fall verblieben, daß der Vermieter mit 15 v. H. der Friedensmiete die von ihm sonst geforderten Betriebskosten nicht zu decken vermag.

Kommen in einem Zahlungsabschnitt umlagefähige Betriebskosten nicht zur Umlage, so sind die hierdurch gesparten Beträge bei der nächsten Mietzahlung in Anrechnung zu bringen. Fordert z. B. eine Gemeinde vom Vermieter die Gebühren für Müll- und Schlackenabfuhr für die Monate Februar, März,

und April am 1. Mai ein, so hat der Vermieter diesen Gesamtbetrag auf die einzelnen Monate Februar, März und April entsprechend zu verteilen. Stellt sich hierbei heraus, daß der Vermieter mit den 15 v. H. der Friedensmiete für die Betriebskosten etwa im Monat Februar unter Berücksichtigung auch des Betrags für Müll- und Schlackenaöfuhre eine Ersparnis von etwa 2 v. H. der Friedensmiete gemacht hat, so hat er diese 2 v. H. im Monat März zur Anrechnung zu bringen, falls die 15 v. H. der Betriebskosten zur Deckung der von ihm für diesen Monat geforderten Beträge nicht ausreichen.

Hat der Vermieter andererseits umlagefähige Betriebskosten für einen längeren Zeitraum im voraus zu entrichten, etwa Feuerversicherungsbeiträge, so hat er diese gleichmäßig für den Zeitraum, für den die Zahlung erfolgte, auf die einzelnen Mietzahlungstermine zu verteilen.

Da fortan die Berechnung des Mietzinses in Hundertsätzen der Friedensmiete erfolgt, erscheint es zweckmäßig, auf die Bestimmung der Preussischen Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923 unter Ziffer VIII hinzuweisen, die vorschreibt, daß bei der Festsetzung oder Feststellung der Friedensmiete auch der Wert aller geldwerten Leistungen (z. B. Instandsetzungsarbeiten), die der Mieter vertraglich oder ortsüblich vor dem 1. Juli 1914 übernommen hatte, die jetzt aber dem Vermieter auferlegt sind, der Friedensmiete hinzuzurechnen ist, und daß umgekehrt solche Leistungen von der Friedensmiete in Abzug zu bringen sind, die vertraglich oder ortsüblich vor dem 1. Juli 1914 vom Vermieter übernommen waren, nunmehr aber vom Mieter getragen werden.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

W. 1060.

Dels, den 8. März 1924.

Die landwirtschaftliche Winterschule in Dels ist für äußere Angelegenheiten der Fürsorge eines Kuratoriums unterstellt, dem zur Zeit folgende Herren angehören:

1. Dr. U n d e l l, Landrat, Vorsitzender,
2. Oberamtmann R o h n s t o c k-Schmollen,
3. Landrat a. D. R o j a h n-Nieder Wabnitz,
4. D i n t e-Kritischen (Mitglied der Landwirtschaftskammer,
5. Gutsbesitzer K a l k b r e n n e r II-Dammer,
6. Gutsbesitzer B a g u s c h e-Netsche,
7. Gutsbesitzer S p e r l i c h-Rathe,
8. Stellenbesitzer B u h r-Klein Dels,
9. Stellenbesitzer R u p t e-Carlsburg,
10. Stellenbesitzer M a t r o s-Schützendorf,
11. Gutsbesitzer B a g u s c h e-Ludwigsdorf,
12. Gutsbesitzer D e u t s c h e r-Leuchten,
13. Stellenbesitzer Gottlieb S c h o l z II-Klein Ellguth,
14. Deconomierat Dr. R e i m a n n, Direktor der Landwirtschaftskammer Schlesien, Breslau,
15. Direktor B a u m a n n-Dels.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Dels, den 10. März 1924.

#### **Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken.**

Im Anschluß an die im Kreisblatt 1923, Seite 273/74 veröffentlichten Ministerial-Erlasse weise ich auf Veranlassung des Herrn Regierungspräsidenten erneut darauf hin, daß nur selbstgebaute Kartoffeln in der eigenen Brennerei bis zur Hälfte des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Zentnern für den hektoliter Alkohol verarbeitet werden dürfen. Ein Bearbeiten von Kartoffeln über diesen Umfang hinaus, sowie ein Aufkauf von Kartoffeln ist strafbar. Die Herren Landjägereibenen ersuche ich um genaueste Ausübung der Kontrolle.

Bei Anträgen auf Freigabe von Kartoffeln, die nach beizubringendem sachverständigen Gutachten zur menschlichen Ernährung nicht verwendet werden können, über die Hälfte des normalen Brennrechts hinaus bis zur Höchstmenge des für das Betriebsjahr 1923/24 festgesetzten verkürzten Gesamtbrennrechts von 70 Prozent ist hinsichtlich der in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 21. Dezember 1922 — K. V. 51 — Kreisblatt Seite 279 — vorgesehenen Angaben unter Ziffer 2 die Zahl 80 durch die Zahl 70 zu ersetzen (vergl. Ziffer 1 der Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 19. Oktober 1923 Reichsanzeiger Nr. 244).

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

Berlin, den 9. März 1924.

#### **Verordnung Nr. 4**

**zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924.**

Die mir durch § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 erteilte Befugnis zu Beschränkungen der persönlichen Freiheit und zu Verboten periodischer Druckschriften übertrage ich auf die Landeszentralbehörden, in Preußen außerdem auf die Oberpräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin.

Meine unmittelbare Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen wird hierdurch nicht berührt.

**Der Reichsminister des Innern.**

Dr. F a r r e s.

R. K. I. 24.

Dels, den 11. März 1924.

Die Mitglieder des hiesigen Zweigvereins vom Roten Kreuz werden zu der auf

**Montag, den 31. März 1924,  
nachmittags 6 Uhr**

im Kreisbause, Zimmer Nr. 15, anberaumten Hauptversammlung hiermit eingeladen.

1. Abnahme der Jahresrechnung für 1923 und Erteilung der Entlastung.
2. Entgegennahme des Jahresberichts.
3. Wahl des Vorstandes gemäß § 12 der Satzung.
4. Neuweisung der Mitgliederbeiträge.
5. Beratung etwaiger die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Anträge.

**Der Vorsitzende des Zweigvereins vom Roten Kreuz.**

K. I. 836.

Dels, den 10. März 1924.

Vf. d. W. d. J. v. 19. 2. 1924 — II D 157 betr.

#### **Erstattung von Anzeigen in gerichtlichen Strafsachen.**

Zu den §§ 7—9 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. 1. 1924 (RGBl. I S. 15), die am 1. 4. 1924 in Kraft treten, hat der Justizminister nachstehende Allgemeine Verfügung vom 24. 1. 1924 (JMBl. S. 45 und 46) erlassen:

Die Strafsachen, in denen der Amtsrichter allein entscheidet (§ 7, § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 4. 1. 1924) werden von der Amtsanwaltschaft, diejenigen, in denen das Schöffengericht (§ 10 der Verordnung) entscheidet, werden von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bearbeitet. Hängt es von einem Antrage der Strafverfolgungsbehörde ab, ob der Amtsrichter allein entscheidet (§ 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 der Verordnung), so bearbeitet die Amtsanwaltschaft die Sache, wenn die Stellung des Antrags nach den Bestimmungen der Verordnung unter Beachtung der im folgenden Absatz aufgestellten Richtlinien zulässig ist; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberstaatsanwalts herbeizuführen. Den Antrag aus § 8 Abs. 1 Nr. 3 § 9 der Verordnung stellt der Amtsanwalt; soweit Bezirksamtsanwaltschaften eingerichtet sind, ist der örtliche Sitzungsvertreter auch ohne besondere Anweisung im Einzelfalle berechtigt, Anklage gemäß § 211 Abs. 1 Strafprozeßordnung zu erheben und dabei den Antrag aus § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 der Verordnung zu stellen. Wird die für den Sitz des Schöffengerichts zuständige Amtsanwaltschaft durch einen Staatsanwalt geleitet, so kann ihr der Generalstaatsanwalt die vorstehend der Staatsanwaltschaft des Landgerichts vorbehaltenen Geschäfte ganz oder zum Teil übertragen.

Von der Befugnis, eine Sache vor den Amtsrichter zu bringen, ist zur Verminderung der Kosten der Strafrechtspflege, entsprechend dem Zwecke der Verordnung, in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Jedoch sind Straftaten berufs- (gewerbs- oder gewohnheits-) mäßiger Verbrecher grundsätzlich nicht vor den Amtsrichter zu bringen; im Falle des § 9 der Verordnung ist die Sache in der Regel nur dann vor den Amtsrichter zu bringen, wenn zu erwarten ist, daß auf keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahre allein oder in Verbindung mit anderen Strafen oder mit Nebenfolgen erkannt werden wird. Auch Straftaten von besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit sind in der Regel nicht vor den Amtsrichter, sondern vor das Schöffengericht zu bringen; das gilt insbesondere dann, wenn das Amtsgericht, bei dem Antrag gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3, § 9 der Verordnung zu stellen sein würde, nicht über hinreichende Verhandlungsräume oder in Haft sachen nicht über genügende oder genügend sichere Verwahrungsräume verfügt.

Entsprechend dieser allgemeinen Verfügung sind die von den Polizeibehörden zu erstattenden Anzeigen an die Amts- anwaltschaft oder Staatsanwaltschaft zu leiten.

Bfg. d. W. d. J. u. d. Fin.-Min. vom 9. 2. 1924  
IV St. 164 bzw. II A 2 178

**Umstellung kommunaler Abgaben auf Gold.**

Die Umstellung auf Gold, die wir für kommunale Abgaben bestimmter Art schon in dem Runderlaß vom 15. 11. 1923 (WBlB. Seite 1139) empfohlen haben, ist nunmehr durch § 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die Festsetzung und Zahlung öffentlicher Abgaben auf der Grundlage der Goldmark (Goldabgabenverordnung) vom 18. 1. 1924 (GS. Seite 40) für alle öffentlichen Abgaben, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden erhoben werden (z. B. auch für die Umlagen der Provinzen, Bezirksverbände und Landkreise), für die Zeit vom 1. 4. 1924 ab zwingend vorgeschrieben, um die in dieser Beziehung erforderliche Einheitslichkeit vom Beginne des neuen Rechnungsjahres ab durchzuführen und die Grundlage für die Umstellung der kommunalen Haushaltspläne auf Gold auch in bezug auf die Einnahmeseite zu schaffen.

Die Umstellung der kommunalen Abgaben auf Gold hat nach § 5 der Goldabgabenverordnung in folgender Weise zu geschehen:

- a) bei Abgaben, die in Hundertteilen, Bruchteilen oder einem Vielfachen bestimmter Größen erhoben werden, sind die Bemessungsgrundlagen in Goldmark zu bewerten;
- b) bei Abgaben, die nicht in Hundertteilen, Bruchteilen oder einem Vielfachen bestimmter Größen erhoben werden, sind die Abgabensätze in Goldmark festzusetzen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben hiernach nicht nur die Beschlüsse einzurichten, die sie über die Abgabenerhebung für die Zeit vom 1. 4. 1924 ab neu fassen, sondern auch bestehende Abgabenordnungen, die über den 1. 4. 1924 hinaus Geltung haben, für die Zeit von diesem Tage ab rechtzeitig entsprechend zu ändern, sofern nicht bereits eine Umstellung der Abgabensätze oder der Bemessungsgrundlagen auf Gold bei solchen Ordnungen stattgefunden hat.

Zur Umarbeitung noch für das Rechnungsjahr 1923 schon gefaßter Beschlüsse sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht genötigt sein; erachten sie es indessen für zweckmäßig, die Umstellung auf Gold, soweit sie noch nicht vorgenommen worden ist, sofort durchzuführen, so verbleibt ihnen die Möglichkeit, Entsprechendes zu beschließen.

Die Vorschriften der Goldabgabenverordnung treten neben die der Landesaufwertungsverordnung vom 7./24. 11. 1923 (GS. S. 501/535). Während aber die Landesaufwertungsverordnung auf Papiermark lautende Abgaben zum Gegenstand hat und die Frage regelt, wie derartige Abgaben auf ihren Goldwert zurückzuführen und danach zu zahlen sind, hat die Goldabgabenverordnung auf Goldmark lautende Abgaben zum Gegenstande. Die Landesaufwertungsverordnung wird mit dem allmählichen Verschwinden in Papiermark ausgedrückter Abgaben ihre Bedeutung verlieren.

Für die Umrechnung eines in Goldmark ausgedrückten Abgabebetrages in den gleichwertigen Betrag der zu seiner Entrichtung benutzten Zahlungsmittel ist nach § 1 der Goldabgabenverordnung der vom Reichsminister der Finanzen für die Reichsteuern festgesetzte Goldumrechnungssatz anzuwenden. Maßgebend ist der am Tage der Zahlung des Abgabebetrages geltende Goldumrechnungssatz.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Zubilligung von Schonfristen, wie sie in § 4 der Landesaufwertungsverordnung bisher vorgesehen war, nicht mehr erforderlich erscheint, sind in der neuen Fassung, die § 4 der Landesaufwertungsverordnung durch § 14 Ziffer 2 der Goldabgabenverordnung erhalten hat, die Vorschriften über Schonfristen weggefallen.

Im Zusammenhang hiermit wird noch besonders auf § 9 der Goldabgabenverordnung hingewiesen, wonach auch bei kommunalen Abgaben (einschl. der Umlagen der Gemeindeverbände) im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ein Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des rückständigen Goldmarkbetrages für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat zu entrichten ist, sofern nicht ein Fall der Stundung vorliegt, für den sich die Verzinsung nach § 2 regelt.

K. I. 826. Dels, den 10. März 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

W. 941.

Orebiau, den 22. Februar 1924.

**Gebammengebührenordnung.**

Der § 5 der Gebührenordnung vom 14. August 1923 (Amtsblatt vom 25. August 1923, Seite 280) erhält folgende Fassung:

Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden:
  - a) 7—20, b) 6—18, c) 5—15 G.-M.; für jede folgende Stunde a) 0,7—2,00, b) 0,6—1,8, c) 0,5—1,5 G.-M.
2. Für den Beistand bei einer Mehrlingsgeburt, einer vegeiwidrigen Geburt, einer mit Blutungen und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebungs des Kindes verbundener Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf a) 10—30, b) 9—27, c) 7,5 bis 23 G.-M.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wird, erhöht sich die Gebühr zu 1. und 2. um: a) 2,5—7,5, b) 2—6, c) 1,5—4,5 G.-M.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 8 Stunden: a) 6—18, b) 5—15, c) 4—12 G.-M.; für jede folgende Stunde: a) 0,7—2,00, b) 0,6—1,8, c) 0,5—1,5 G.-M.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Berrichtungen, wie Ausspülungen, Einläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage: a) 0,8—2,4, b) 0,7—2,00, c) 0,6—1,8 G.-M., bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Berrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschl. der Untersuchungen und Berrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage: a) 1,5—5,00, b) 1—3, c) 0,75—2,5 G.-M., bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Berrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage: a) 0,8—2,4, b) 0,7 bis 2,00, c) 0,6—1,8 G.-M., bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): a) 3—9, b) 2,5—7,5, c) 2—6 G.-M.; für eine solche Nachtwache: a) 5—15, b) 4—12, c) 3—9 G.-M.; für eine solche Tag- und Nachtwache: a) 7—20, b) 6—18, c) 5 bis 15 G.-M.
9. Für eine Ratserteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: a) 0,7—2,00, b) 0,6—1,8, c) 0,5—1,5 G.-M., durch Fernsprecher die Hälfte, bei Nacht das Doppelte.
10. Für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Ratserteilung bei Tage: a) 0,8—2,4, b) 0,7—2,00, c) 0,6—1,8 G.-M., bei Nacht das Doppelte.
11. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch: a) 0,5—1,5, b) 0,4—1,2, c) 0,3 bis 1,00 G.-M.
12. Für die Ausstellung eines Stillscheines je Woche: a) 0,2 bis 0,5, b) 0,15—0,4, c) 0,1—0,3 G.-M.

Im § 6 der Gebührenordnung vom 14. August 1923 wird die Gebühr für jeden zurückgelegten angefangenen Kilometer Landweg auf 0,15 G.-M. festgesetzt.

Der Regierungspräsident.

Tgb.-Nr. V. 1227.

Dels i. Schl., den 6. März 1924.

**Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.**

Pfd. Nr.	Arbeitgeber	Beschäftigungs-ort	Genehmigt sind zur			
			Weiter- be- schäftigung m.	Neu- einstellung m.	Neu- einstellung m.	Neu- einstellung w.
1	Gutsverwaltung	Großgraben	—	—	—	4
2	"	Weidenbach	—	—	—	6
3	"	Schleibitz	1	—	—	—
4	Koffmanne Robert	Neudorf b. B.	1	—	—	—
5	Ußmann Theodor	Groß Böllnig	—	1	—	—

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.  
Landrat.

L. I. 1724.

D e l s, den 7. März 1924.

**Vorstellung über Hypnose, Suggestion usw.**

Zeitungsanzeigen zufolge finden in neuerer Zeit wieder hypnotische und dergleichen öffentliche Schaustellungen statt, die wegen der Schädigungsgefahr für die dabei als Medium benutzten Zuschauer nach den bestehenden Vorschriften nicht zugelassen werden sollen. Der Ministerialerlaß vom 2. 7. 1903 (den Polizeiverwaltungen des Kreises mitgeteilt durch Rundverfügung vom 22. Juli 1903 — L. 8036 —) verbietet jede Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen von Einwirkungen auf den Menschen mittels Hypnose, Suggestion, Magnetismus und ähnlicher Methoden. Dieses Verbot findet auch Anwendung auf Personen aus der Familie, der Truppe usw. des Schaustellers.

Unter Suggestion ist auch die Autosuggestion und die Wach-suggestion zu verstehen.

Dagegen hat das sogenannte „Muskellesen“, d. h. die Veranschaulichung der physiologischen Erscheinung, daß bei scharfem Denken an einen Gegenstand Muskelinnervationen auftreten, die auf die Richtung des vorgestellten Gegenstandes hinweisen, mit Willensbeeinflussung und Willensauschaltung nichts zu tun und gehört deshalb nicht zu den für die öffentliche Vorführung in Preußen verbotenen Darbietungen suggestiver und hypnotischer Beeinflussung am Menschen.

Rein theoretische Vorträge ohne jede Experimente, Versuche und praktische Vorführungen sind nicht verboten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstellungen, die im Widerspruch zu obigen Bestimmungen stehen, zu verbieten.

K. I.

D e l s, den 6. März 1924.

**Umsatzsteueranteile der Landgemeinden.**

Die nächste durch das Kreisrechnungswesen auf Grund des Ministerialerlasses vom 29. Januar d. J. zur Auszahlung kommende Umsatzsteuerüberweisung beträgt je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 30 000 Millionen Papiermark.

Wegen Errechnung der Höhe des Anteils durch die Landgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. v. M. — Seite 33 — Bezug.

L. I. 1227.

D e l s, den 7. März 1924.

**Verkehr mit Kraftzweirädern.**

Ein besonderer Fall gibt mir Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß Fuß- und Radfahrwege gemäß § 22 der Verordnung vom 15. März 1923 (RGBl. S. 175) ohne weiteres für den Verkehr mit Kraftzweirädern gesperrt sind, soweit nicht eine besondere polizeiliche Genehmigung erteilt ist. Zu den Kraftzweirädern zählen nicht Kleinkraftäder in dem Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 15. März 1923.

L. I. 1795.

D e l s, den 7. März 1924.

**Viehseuche.**

Die unter dem Pferdebestande des Gutes Stronn herrschende Anaemie ist erloschen. Die mit Verfügung vom 17. August 1922 verhängten Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

D e l s, den 7. März 1924.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Unter dem Rindviehbestande der Gutsbesitzer Fritsch und Junge in Klein Peterwitz ist die Maul- und Klauen-seuche ausgebrochen. Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes folgendes angeordnet:

**Den Sperrbezirk bildet die Gemeinde Klein Peterwitz.**

Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 bis 24 —.

L. I. 1005.

D e l s, den 10. März 1924.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Gutes Fürstent Gloguth herrschende Maul- und Klauen-seuche erloschen,

auch die Desinfektion ausgeführt ist, werden die mit Verfügung vom 4. v. M. — Kreisblatt Seite 31 — verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

L. I. 1944.

D e l s, den 12. März 1924.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Unter dem Rindviehbestande des Gutes Jäntschdorf ist die Maul- und Klauen-seuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

**Das Gut Jäntschdorf bildet einen Sperrbezirk.** Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 — erlassenen Anordnungen.

L. I. 1800.

D e l s, den 12. März 1924.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.**

Im Gutsbezirk Kurzwitz ist ein frei umherlaufender tollwutverdächtiger Hund getötet worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — und § 114 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom 7. 12. 1911 — RGBl. 1912 S. 4) mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

**Den Sperrbezirk bildet Gut und Gemeindebezirk Kurzwitz bis zum 5. April 1924.**

Für diesen Bezirk gelten die Vorschriften meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1923 — Kreisblatt Seite 166 —.

K. I. 1085.

D e l s, den 13. März 1924.

**Bekanntmachung.**

Der Amtsvorsteher J ä s c h l e in Wilhelminenort ist in der Zeit vom 12. bis 17. März verhindert, die Amtsgeschäfte zu führen. Seine Vertretung hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter M a g n u s in Sampersdorf übernommen.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

W. 993.

D e l s, den 7. März 1924.

Die Hebamme K i r s c h hat ihren Wohnsitz von Ober Mühlwitz nach Brodau, Kreis Breslau verlegt. Die Vertretung für den Bezirk Mühlwitz ist bis auf weiteres der Hebamme S c h ö n in Wabnitz übertragen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**

D e l s, den 7. März 1924.

**Gefucht**

zwecks Ausweisung wird der Kaufmann J a k o b E n g l ä n d e r, geboren am 15. Dezember 1903 in Nieprzesnia, Kreis Wodina in Polen, polnischer Staatsangehöriger, bisher in Bottrop, Rathhaisstraße 15 wohnhaft.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich im Ermittlungsfalle um Festnahme und Bericht.

D e l s, den 7. März 1924.

**Gefucht**

wird wegen Betruges der Reisende E g o n G a n s w i n d — alias W e r n e r —, geb. 7. 8. 1888 in Breslau, zuletzt wohnhaft in Breslau.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich im Ermittlungsfalle um sofortige Festnahme und Bericht hierher.

**Der Landrat. Dr. Undell.**

## B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mittel Mühlatschütz, den 11. März 1924.

### Bekanntmachung.

Auf dem Jagdgelände Nieder- und Ober Mühlatschütz werden vom 15. März 1924 ab zur Vertilgung von Raubzeug Giftbroden ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Lorke.

Die Veranlagung und Erhebung der Pressenotabgabe ist mit Ablauf des 31. Dezember 1923 eingestellt. Beträge für Umsätze aus Holzverkäufen nach dem 31. Dezember 1923 werden daher nicht mehr erhoben.

Dels, den 14. März 1924.

Finanzamt.

## Zur Frühjahrslieferung Prima Waldpflanzen!

3 j. verschulte Eichen  $60/100$  cm nur 20,— Mk.,  $100/150$  cm nur 30,— Mk., 1 j. Kiefer prima Ware 1,40 Mk., 2 j. Fichten  $10/35$  cm 1,75 Mk.,  $7/20$  cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten  $15/35$  cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark  $\cdot 10^{42}$  Dollar. Ferner: Banksiefer, Weymouthskiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

## Tipografec

(ges. gesch.) Marke ist das bewährteste u. natürlichste Blutreinigungsmittel.

Viele tausend Dankschreiben vorhanden

Dieser Tee ist bei allen Krankheiten anzuwenden, welche vom Blut abhängen.

Ein Paket Mark 1.— Porto extra, bei 6 Paketen oder darüber portofrei gegen Nachnahme. Alleinige Fabrik gegründet 1914.

Thüringer Teeabrik Hermann A. Müller  
Schmiedefeld (Thür.) Kreis Schleusingen.

## Alle Arten Geschäftsdrucksachen

werden zu eittgemäßen Preisen angefertigt in  
H. Ludwigs Buchdruckerei Rother, Bolitt & Co., Dels.

## + Bruchleidende +

erzielen Heilung ihres Bruches nur durch ein gut sitzendes Bruchband. Unsere gef. gesch. federlosen Bruchbandagen für jeden Bruch, Vorkalleiden sowie Leibbinden haben sich hierfür bestens bewährt. Anfertigung nur nach Maß mit Garantielchein. Besuchen Sie unseren Vertreter kostenlos und unverbindlich am **Donnerstag, den 20. März in Dels von 9-3 Uhr im Bahnhofshotel.**

Spezialinstitut für orthop. Bandagen

Dr. med. Blaum & Opel, Mühlendorf a. Inn.

Filiale Breslau, Fürstenstraße 93.

Bei schriftlichen Anfragen Rückporto und Angabe des Leidens erbeten.

## Fa. Scholz & Morawski

Getreide-, Futter-, Düngemittel- und Sämereiengroßhandlung

Breslau 10, Matthiasplatz 10.

Telefon Ring 8176/77 und 40586.

Wir bieten billigst an:

alle Arten Futtermittel, Düngemittel, Sämereien, Bindgarne, Garbenbinder, Erntepläne etc.

Wir kaufen zu höchsten Preisen:

alle landwirtschaftlichen Produkte und bitten im Bedarfsfalle um gefl. Anfrage.